

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff, Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Was unternimmt die Landesregierung gegen die Ausbreitung des Coronavirus in der niedersächsischen Schlachtindustrie?**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff, Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 03.04.2020 - Drs. 18/6228  
an die Staatskanzlei übersandt am 07.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Laut NWZ vom 31.03.2020 berichteten Augenzeugen trotz bestehender Abstandsregeln zum Schutz der Ausbreitung des Coronavirus von voll besetzten werkseigenen Bullis und Bussen, die Werksvertragsarbeiterinnen und -arbeiter zu ihren Arbeitsplätzen in Schlachthöfen im Landkreis Cloppenburg gebracht hätten. Laut einem Sprecher der Polizeiinspektion Vechta gelte es - analog zu den Regeln im öffentlichen Personennahverkehr -, einen Mindestabstand zwischen den Insassen von 1,5 m einzuhalten. Ähnliche Situationen werden von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus den Schlachthöfen selbst berichtet: „Wie solle man denn beim Zerlegen und Verpacken den Sicherheitsabstand zum Kollegen einhalten?“ (NWZ vom 20.03.2020).

Das Gesundheitsministerium hatte am 20.03.2020 nach Kritik von Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und der Grünen im Landtag einen Erlass zur Unterbringung von Saisonarbeitkräften an die Gesundheitsämter herausgegeben. Betriebe müssen demnach u. a.:

- ihre Angestellten auf die aktuellen Hygieneregeln aufmerksam machen und deren Umsetzung überprüfen,
- entsprechende Infografiken der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gut sichtbar und zugänglich für alle Bewohner von Sammelunterkünften aufhängen und
- Arbeitskräfte möglichst in Einzelzimmern unterbringen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 07.04.2020 richtet sich an jeden Einzelnen. Die Pflicht, den Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen – wo immer möglich – einzuhalten, betrifft auch die Fahrgäste des Öffentlichen Personenverkehrs. Die Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung sowie Ahndungen obliegt in Niedersachsen den Polizeibehörden bzw. den kommunalen Ordnungsbehörden.

Im Gebiet des Landkreises Cloppenburg wird der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Linienverkehr durch acht Verkehrsunternehmen erbracht, denen hierfür von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) als zuständiger Liniengenehmigungsbehörde entsprechende Linienverkehrsgenehmigungen nach dem § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erteilt sind. Darüber hinaus ist im Gebiet dieses Landkreises einem Unternehmen der fleischverarbeitenden Industrie die Genehmigung für mehrere Werksverkehre bzw. Berufsverkehr im Sinne des § 43 PBefG erteilt. Hinsichtlich der vorgenannten Verkehre unterstehen diese Unternehmen der Aufsicht der LNVG im Rahmen des § 54 PBefG.

Darüber hinaus liegen der LNVG derzeit Anträge auf der Grundlage des § 43 PBefG für Werksverkehre für Betriebe der fleischverarbeitenden Industrie von zwei weiteren Unternehmen vor. Diese Anträge sind jedoch von diesen Unternehmen bislang – trotz entsprechender Hinweise – nicht vollständig worden und sind derzeit nicht entscheidungsreif. Die LNVG hat betreffend diese Antragsteller jedoch Kenntnis von Anzeigen der Polizei erhalten, die sich auf die Durchführung von nicht genehmigten Linienverkehren (Werksverkehren) beziehen. Es handelt sich jeweils um Vorfälle vom 11.03.2020, deren Eingang und Bearbeitung im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren bei der insoweit verantwortlichen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) erfolgt.

**1. Wird der Erlass des Gesundheitsministeriums vom 20.03.2020 bislang de facto von den betroffenen Unternehmen umgesetzt? Bitte einzeln für jeden Punkt des Erlasses darlegen.**

Eine Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten hat Folgendes ergeben:

Im Landkreis Vechta befinden sich 24 Unternehmen bzw. landwirtschaftliche Betriebe, die ca. 3.000 Personen in Sammelunterkünften, betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften unterbringen werden. Bei Vor-Ort-Kontrollen dieser Betriebe konnte festgestellt werden, dass sich derzeit wenige Personen in diesen Unterkünften befinden (einige Unterkünfte stehen derzeit sogar leer). Hintergrund ist, dass die Betriebe zum jetzigen Zeitpunkt lediglich mit vorbereitenden Maßnahmen beschäftigt sind. Eine größere Auslastung der Unterkünfte wird erntebedingt ab Mitte Mai erwartet. Elf dieser Betriebe bedürfen bei größerer personeller Auslastung organisatorischen und hygienischen Nachbesserungsmaßnahmen. Diese wurden mit den betroffenen Betriebsinhabern vor Ort besprochen. Die übrigen 13 Betriebe konnten die derzeitigen Anforderungen zum Zeitpunkt der Kontrolle erfüllen. Es werden weiterhin risikoorientierte Nachkontrollen der vorgenannten Betriebe durchgeführt.

Der Landkreis Heidekreis hat lediglich zwei landwirtschaftliche Betriebe, die Saisonarbeitende von außerhalb beschäftigen und sich gem. der Verordnung vom 09.04.2020 gemeldet und Hygienemaßnahmen abgesprochen haben.

Durch den Landkreis Harburg wurden neun große landwirtschaftliche Betriebe angeschrieben und entsprechend § 10 Abs. 3 der Corona-VO gebeten, die aus der Verordnung resultierenden Verpflichtungen umzusetzen. Eine Kontrolle ist bisher nicht erfolgt. Der Landkreis wird aber die Erfüllung der in der Verordnung geregelten Pflichten der Arbeitgeber kurzfristig abfragen.

Im Landkreis Lüneburg werden die Kommunen im Wege der Amtshilfe tätig und führen grundsätzlich die Kontrollen vor Ort aus. Erkenntnisse, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden, liegen nicht vor.

Ein Schlachtbetrieb im Landkreis Cuxhaven schult seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) hinsichtlich der zu beachtenden Hygieneregeln im Umgang mit COVID-19. Die Schulungen werden dokumentiert und den Mitarbeitenden Info-Blätter in der entsprechenden Sprache ausgehändigt. Ähnlich verfahren auch andere Betriebe.

Der Landkreis Osnabrück hat die „Fachaufsichtlichen Hinweise“ des MS vom 20.3.2020 mit Hilfe einer infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung in seinem Gebiet rechtlich verbindlich gemacht. Diese Regelungen galten im Landkreis Osnabrück aufgrund entsprechender Anschluss-Allgemeinverfügungen bis zum Ablauf des 18.4.2020, so dass ein nahtloser Anschluss an den inhaltsgleichen § 10 Abs. 3 der Nds. VO zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (diesbezüglich in Kraft getreten am 19.4.2020) gewährleistet war. Entsprechend der Erlassregelung sollten die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften, betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, für die entsprechenden Maßnahmen verantwortlich sein. Von dort wurden darüber hinaus mit Schreiben vom 27.03.2020 auch die Eigentümer bzw. Betreiber von Unterkünften über die Erlass-Regelungen unterrichtet. Bei den im Landkreis Osnabrück genehmigten Unterkünften handelt es sich weit überwiegend um Gebäude mit einzelnen Wohneinheiten. Dementsprechend leben die Beschäftigten fast immer in wohnungsartigen Strukturen mit (geschätzt) bis zu 10 Personen je Wohneinheit. Die bisher hier wohnenden Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer in Schlachtbetrieben dürften in

der Regel bereits länger hier leben und sind nicht in jüngster Vergangenheit eingereist. Die Einwohnermeldeämter wurden gebeten, bei Zuzügen aus dem Ausland in eine Unterkunft neu angemeldete Personen umgehend hierher mitzuteilen um wirksam tätig werden zu können. Daher konzentriert der Landkreis sich aktuell auf die jetzt neu einreisenden – als Saisonarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben – Beschäftigten. Hier wird streng auf die Einhaltung der Hygiene-Bestimmungen geachtet und es werden entsprechende Kontrollen vor Ort durchgeführt. Ergänzend wird von den im Landkreis Osnabrück befindlichen betroffenen Betrieben auf die nachfolgenden bereits durchgeführten Maßnahmen hingewiesen: Die eingesetzten Werksvertragsarbeiterinnen und Werkvertragsarbeiter wurden bereits Anfang bis Mitte März nach Angaben der Unternehmen informiert und geschult. Dabei wurden und werden die Infografiken der Bundesanstalt für gesundheitliche Aufklärung in den Landessprachen der Mitarbeitenden eingesetzt oder betriebseigenes Infomaterial. Ein Unternehmen bietet zusätzlich eine mehrsprachige App für alle im Unternehmen tätigen Mitarbeitenden und Werksvertragsarbeiterinnen und Werkvertragsarbeiter mit Infos zu Corona und anderen Themen an. Manche Arbeitgeber versorgen ihre Mitarbeitenden auch mit Speisen und Getränke vor Ort, um dadurch einen Kontakt mit anderen Personen durch das Einkaufen von Essen und Getränken zu vermeiden. Die Anfahrten der Werksvertragsarbeiterinnen und Werkvertragsarbeiter erfolge als Sammelfahrt, wobei die Belegdichte deutlich reduziert sei. Beim Zutritt zum Betrieb und auf dem Betriebsgelände außerhalb der Produktion werde auf die Abstandsregel vom Betriebspersonal geachtet. In der Produktion werde den Mitarbeitenden das Tragen von Schutzmasken empfohlen.

Die Werksarbeiterinnen und Werksarbeiter am Schlachthof der Region Hannover sind in Einzelzimmern untergebracht und nutzen Küchen und Bäder zeitlich gestaffelt. Dies wurde schon vor 4 Wochen etabliert aufgrund der bekanntgegebenen Erlasslage in NRW, wo das Unternehmen der Werksarbeiterinnen und Werksarbeiter seinen Sitz hat.

Der Landkreis Wittmund erwartet am 26.04.2020 neun rumänische Erntehelfer. Diese werden in Einzelzimmern untergebracht, vom Landwirt in der Landessprache aufgeklärt und separat vom Flughafen abgeholt. Die betroffenen Personen werden zunächst 14 Tage lang den Hof nicht verlassen, einmal täglich ist Telefonkontakt mit dem Hof geplant bezüglich des Befindens. Eine Umsetzung des Erlasses erfolgt somit.

Im Landkreis Leer gibt es keine Unternehmen der Schlachtindustrie. Soweit im Landkreis Leer Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte von Großgärtnereien oder Werkvertragsarbeiterinnen und Werkvertragsarbeiter der Meyer Werft (LK Emsland) betroffen sind, wurden seitens des Ordnungsamtes des Landkreises Leer die Betreiber dieser Unterkünfte angeschrieben und entsprechend den fachaufsichtlichen Hinweisen vom 20.03.2020 belehrt. Etwaige Verstöße sind bisher durch das Ordnungsamt des Landkreises Leer nicht festgestellt worden.

Sowohl die in Rede stehenden Unternehmen als auch die Subunternehmer im Landkreis Oldenburg, die ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, und die Betreiber von Sammelunterkünften wurden telefonisch am 24.03 und 25.03.2020 auf die Einhaltung der Regelungen hingewiesen. Die Betreiber der Sammelunterkünfte unterliegen der regelmäßigen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Dem Landkreis Oldenburg liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass der Erlass des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 20.03.2020 nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurde.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim hat keine Verstöße feststellen können, noch sind solche Verstöße von anderer Seite zur Kenntnis gegeben worden.

Im Landkreis Nienburg haben von den insgesamt 36 vermerkten Unternehmen

- 7 angezeigt, die Maßnahmen wie gefordert umzusetzen.
- 2 angezeigt, die Maßnahmen zumindest teilweise umzusetzen.
- wurden 11 telefonisch aufgeklärt, allerdings liegt noch keine schriftliche Rückmeldung wie erbeten vor.
- müssen 13 noch kontaktiert werden, ob überhaupt Erntehelferinnen und Erntehelfer anwesend sind oder erwartet werden.

- wurden 3 bei erst später erwarteten Erntehelferinnen und Erntehelfern telefonisch aufgeklärt.

Der Erlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 20.03.2020 betreffend Sammelunterkünfte wird im Landkreis Celle de facto umgesetzt. In dem einzigen Großschlachtbetrieb im Landkreis Celle wurde am 06.04.2020 eine entsprechende Kontrolle durchgeführt.

Kontrollen, ob die Unternehmen den Erlass des Gesundheitsministeriums vom 20.03.2020 de facto umsetzen, werden seitens des Landkreises Helmstedt nicht durchgeführt. Allerdings haben den Krisenstab vereinzelt Anfragen hinsichtlich der Unterbringung von Monteuren erreicht, dabei wurde jeweils auf die Einhaltung des Erlasses hingewiesen. Verstöße sind weder beim Landkreis Helmstedt noch beim PK Helmstedt bekannt geworden.

Der Landkreis Emsland hat die im Emsland ansässigen Unternehmen, von denen bekannt ist, dass diese Werksarbeitskräfte einsetzen, am 25.03.2020 über die Fachaufsichtlichen Hinweise zu Sammelunterkünften informiert und darum gebeten, die Hinweise entsprechend zu beachten. Darüber hinaus sollten die Unternehmen ggf. die entsprechenden Subunternehmen mitteilen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass sich der Landkreis Emsland vorbehält, die Einhaltung der Hygienehinweise vor Ort zu kontrollieren. Verstöße gegen diese Hinweise durch die im Emsland ansässigen Unternehmen sind bislang nicht bekannt geworden.

Der Landkreis Aurich hat sämtliche Punkte der fachaufsichtlichen Weisung vom 20.03.2020 in einer Allgemeinverfügung geregelt, so dass diese auf die Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich Anwendung finden.

Den Bezugserlass hat die Stadt Wilhelmshaven per Allgemeinverfügung umgesetzt. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung sind im Gesundheitsamt nicht bekannt geworden bzw. Ordnungsbehörden mitgeteilt worden. Somit wird davon ausgegangen, dass die Verfügung beachtet wird.

34 Landkreise und kreisfreie Städte haben auf die Anfrage geantwortet: 18 wie oben ausgeführt. Die anderen 16 haben Fehlanzeige gemeldet.

## **2. Was unternimmt die Landesregierung gegen Verstöße gegen die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 m im öffentlichen Raum und ÖPNV im Landkreis Cloppenburg? Bitte durchgeführte und geplante Aktionen aller Ressorts und untergeordneten Dienststellen darlegen.**

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung sind Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken von mehreren Personen zulässig. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 2 ausdrücklich für Erntehelferinnen bzw. Erntehelfer, Saisonarbeiterinnen bzw. Saisonarbeiter und Werksarbeitskräfte. Hiervon sind auch beruflich veranlasste, betriebsnotwendige Fahrten vom Betriebssitz zum Ort der Ausübung der Tätigkeit erfasst (wie z. B. Erntehelfende vom Betriebssitz zum Feld oder der Transport von Mitarbeitenden eines Schlachtbetriebes).

Die LNVG hat als verantwortliche Genehmigungsbehörde für den ÖPNV-Linienverkehr flächendeckend im Land Niedersachsen sämtliche ÖPNV-Verkehrsunternehmen danach befragt, ob bzw. inwieweit die Einhaltung des Mindestabstandsgebotes von möglichst 1,5 m in den Verkehrsmitteln realisiert ist. Für das Gebiet des Landkreises Cloppenburg erfolgte diese Abfrage mit Mail vom 31.03.2020. Sämtliche Unternehmen des ÖPNV-Linienverkehrs im Landkreis Cloppenburg bestätigten hernach, dass diese Anforderung – auch in den Hauptverkehrszeiten – realisiert werde.

Nach Mitteilung des Landkreises Cloppenburg wurden im Linienverkehr nach § 42 PBefG folgende Maßnahmen umgesetzt:

Der Barverkauf von Fahrkarten wurde eingestellt.

Der Einstieg erfolgt nur über die hinteren Türen.

Es wird ausschließlich nach dem Ferienfahrplan befördert.

Die Fahrpläne der Regionalbuslinien (900, S90 sowie 910) wurden auf die Pendlerzeiten beschränkt.

Vor dem Hintergrund der Gegebenheiten im Landkreis Cloppenburg und der Erläuterungen der genannten Verkehrsunternehmen ist derzeit kein weiterer Handlungsbedarf ersichtlich.

Die Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta hatte bereits schon zu einem frühen Zeitpunkt in einer Einsatzkonzeption Dienstregelungen und Maßnahmen zur Überwachung der Regelungen zur Einschränkung der sozialen Kontakte anlässlich der Corona Pandemie getroffen.

Demnach obliegt die Überwachung der Maßnahmen grundsätzlich der Polizei im präventiven Zusammenwirken mit den Verwaltungsbehörden der Städte und Kommunen in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta mit dem Ziel, u.a. die Durchsetzung und Beachtung der Restriktionen zu erreichen und einer schnellen Ausbreitung der Pandemie vorzubeugen.

In regelmäßigen Lenkungsausschusssitzungen mit den Landkreisen, Gesundheitsämtern und der Polizei werden hier die Vorgehensweisen abgestimmt.

Die Polizei soll dabei akzeptanz- und verständnisfördernd auftreten und auf die Einhaltung von Verhaltensweisen im Sinne der Verfügungen und Erlasse zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie hinweisen.

Bei Zuwiderhandlungen werden die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes getroffen.

Dazu hat die Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta eine Koordinierungsgruppe gebildet und die Einsatz- und Streifendienste im 24/7-Dienst und die Polizeistationen angewiesen, verstärkt sichtbare Präsenztätigkeiten zur Überwachung und Einhaltung der Restriktionen vorzunehmen.

Gleichzeitig wurde aus verschiedenen Organisationszweigen eine eigenständige Überwachungsgruppe für die Kontrolle und Durchsetzung der Maßnahmen zur Einschränkung des sozialen Lebens gebildet.

Zusätzlich unterstützt die ZPD täglich die Überwachungstätigkeiten mit Kräften aus der 6. Einsatzhundertschaft.

Im Rahmen dieser Überwachungstätigkeiten werden auch Kontrollen der werkeigenen Busse hiesiger Unternehmen durchgeführt, mit denen die Werkvertragsarbeiterinnen und Werkvertragsarbeiter zu ihren Arbeitsplätzen in den Schlachthöfen im Landkreis Cloppenburg gebracht werden.

Bereits am 25.03.2020 konnte bei einer Kontrolle festgestellt werden, dass 38 Personen in einem Bus befördert wurden, so dass der geforderte Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden konnte.

Neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen wurde insbesondere der Firmeninhaber über die Situation aufgeklärt, der daraufhin einen zweiten Werkbus zur Verfügung stellte.

Die örtlich zuständigen Dienststellen hatten unabhängig von den Aufklärungsmaßnahmen der Gesundheitsämter die ortsansässigen Fleischverarbeitungsbetriebe, Lohnunternehmen, Verantwortliche der Sammelunterkünfte und Gemüsebaubetriebe auf die besondere Situation und Abstandsregelungen hingewiesen.

Weitere Feststellungen wurden bislang, trotz der polizeilichen Überwachungstätigkeiten nicht festgestellt.

### **3. Wie plant die Landesregierung, den Infektionsschutz beim Personenverkehr sowie der Schlachtindustrie in den betroffenen Landkreisen zu verbessern?**

Bezüglich einer notwendigen Verbesserung des Infektionsschutzes in Linienverkehren des ÖPNV im LK Cloppenburg wird aktuell kein Handlungsbedarf gesehen (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Die Umsetzung des Infektionsschutzes in Schlachthöfen obliegt wie alle Schutzmaßnahmen, die für Beschäftigte getroffen werden, aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen in erster Linie den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben nach Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für ihre Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus

abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan des RKI.

Das Arbeiten während der Pandemie erfordert die konsequente Umsetzung der notwendigen Infektionsschutzbestimmungen in den Betrieben und liegt auch im eigenen Interesse der Betriebe, da ansonsten der betriebliche Alltag nicht aufrechterhalten werden kann und der Betrieb gegebenenfalls eingestellt werden müsste. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die Situation im Einzelfall beurteilen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen.

Die niedersächsische Verordnung, sowie der Arbeitsschutzstandard des BMAS sind den Betrieben bekannt gemacht worden. MS hat per Erlass am 31.03.2020 geregelt, dass die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes im Zusammenhang mit Gefährdungen durch das Corona-Virus nach Infektionsschutzgesetz zu beurteilen und festzulegen ist. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Kommunen und ihren Gesundheitsämtern. Soweit die Biostoffverordnung nicht zur Anwendung kommt, gilt bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Arbeitsschutzgesetz und damit u.a. die Pflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zur Gefährdungsbeurteilung. Das Corona-Virus ist als Gefährdung zwischen den Beschäftigten zu betrachten und somit in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen.

Als Grundlage für die Aufsicht dienen als Erkenntnisquelle die Festlegungen nach Infektionsschutzgesetz.

Der Landesregierung sind derzeit keine Verstöße bzw. Gefahrenanzeigen gegen die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen in Schlachthöfen bekannt, daher wird aktuell kein weitergehender Handlungsbedarf gesehen.

(Verteilt am            )